



Segelflug

Aktualisierter Leitfaden für Luftsportvereine
zur Durchführung von Flugbetrieb *(gemäß 15. BayLfSMV)*



Anhang: Maßnahmen zur Durchführung von Flugbetrieb gemäß 15. BayIfSMV



A. Segelflug (inkl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- Grundsätzlich kann der Trainings-, Sport-, Ausbildungs- und Wettbewerbsbetrieb im Segelflug – bei Inzidenzwerten unter 1.000 – weiterhin stattfinden, er unterliegt jedoch wie der gesamte Sport in Bayern der **2G plus** Regelung.
- Die „Allgemeinen Verhaltensempfehlungen“ gemäß § 1 der 15. BayIfSMV sowie die inzwischen bekannten Hygieneregeln sollten dabei bzw. auf dem Fluggelände grundsätzlich eingehalten werden.
- Eine Kontaktdatenerfassung ist nach der 15. BayIfSMV nicht vorgeschrieben, wobei im Luftsport die Dokumentation der Teilnehmer am Flugbetrieb in der Regel über Flugbücher o.ä. sowieso gegeben ist.
- Bei Inzidenzwerten über 1.000 – **Regionaler Hotspot-Lockdown** – ist der Betrieb von Sportplätzen und anderen Sportstätten gemäß § 15 Absatz (1), Punkt 1. b) untersagt.
- Bitte auch die allgemeinen Informationen aus dem aktualisierten „LVB-Leitfaden für Luftsportvereine zur Durchführung von Flugbetrieb“ in der Fassung 06 beachten.